



Lübeck, 28.03.2024

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Bericht zum Antrag der Fraktion LINKE & GAL: Lübecker Musik- schulen (VO/2023/12748)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2024	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 25.01.2024 wurde zu der Vorlage VO/2023/12748 (Lübecker Musikschulen) unter Punkt 3 folgender Beschluss gefasst:

Die Kulturverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Lübecker Musik- und Kunstschulen ein Konzept zu erstellen, wie stufenweise eine Förderung der Musik- und Kunstschulen gestaltet werden kann, um eine Angleichung an eine tarifgebundene Vergütung der Lehrkräfte gem. TVöD. zu erreichen. Das Konzept ist zur Mailsitzung des Kulturausschusses vorzulegen.

Bericht:

1. Ausgangssituation

Entwicklung der Förderung

Die beiden durch die Hansestadt Lübeck institutionell geförderten Musikschulen (Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH und Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen) erhielten bis 2021 eine jährliche Zuwendung in Höhe von insgesamt 182.800 EUR. In Folge des politischen Beschlusses im November 2021 ist die Fördersumme in 2022 auf 200.000 EUR angehoben und ab 2023 eine jährliche Anpassung in Höhe der Tarifsteigerung im TVöD vorgenommen worden (VO/2021/10544). Für 2023 ergab sich somit eine Zuwendung in Höhe von 205.600 EUR. Für 2024 ist zusätzlich eine Erhöhung der Zuwendung um 200.000 EUR beschlossen worden (VO/2023/12748), sodass sich ein Betrag in Höhe von 415.640 EUR ergibt.

Finanzielle Ausstattung der Musikschulen

Basierend auf den letzten vorliegenden, durch Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüssen aus dem Jahr 2022, lagen die Gesamtausgaben beider Musikschulen **in 2022 bei ca. 3,005 Mio. EUR**. Die gesamten Personalkosten betragen ca. 2,026 Mio. EUR.

Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten betrug bei der Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen rund 70 % und bei der Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH 65 %.

Anteil öffentlicher Förderung

In Schleswig-Holstein macht die öffentliche Förderung durch Kommunen und Kreise im Schnitt 33 % des Gesamtetats aus. Mit diesem geringen Anteil öffentlicher Förderung am Gesamtetat liegt Schleswig-Holstein im Bundesdurchschnitt auf dem vorletzten Platz.¹ Die Förderung der Hansestadt Lübeck bildet mit derzeit 415.640 EUR einen Anteil von 14 % am Gesamtetat der Lübecker Musikschulen. Hinzu kommt eine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 6 %, was dem landesweiten Durchschnitt entspricht.² Gleichzeitig werden in Schleswig-Holstein mit einem Anteil von 54 % am Gesamtetat fast die höchsten Unterrichtsgebühren bundesweit erhoben.³ Die beiden Lübecker Musikschulen finanzieren sich zu über 75 % durch Unterrichtsentgelte.

Auswirkungen des Herrenberg-Urteils: Verpflichtung zur Festanstellung von Honorarkräften

Im Jahr 2022 fällte das Bundessozialgericht ein Urteil, welches die Situation von freischaffenden Lehrkräften an Musikschulen – sogenannten Honorarkräften – betrifft. Das Gericht stellte fest, dass mangels unternehmerischer Freiheit eine echte Selbstständigkeit an einer Musikschule kaum herzustellen sei.⁴ Obwohl es sich um eine Einzelfallentscheidung handelte, fand das Urteil bundesweit Beachtung. Der Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein geht davon aus, dass der Einsatz von Honorarkräften nicht mehr rechtssicher möglich ist. Für die Musikschulen bedeutet das sog. „Herrenberg-Urteil“ meist eine Anpassung der Verträge hin zu sozialversicherungspflichtigen Festanstellungen. Gemäß dem Landesverband üben knapp drei Viertel der rund 1.100 Lehrkräfte Honorartätigkeiten aus. Im Zuge einer Festanstellung der Honorarkräfte entstehe für die Musikschulen ein Mehrbedarf von **mindestens 30 % der aktuellen Personalkosten** ohne Berücksichtigung einer möglichen Vergütung nach dem TVöD (siehe Positionspapier LVdMSH, Anlage 1).

2. Mehrbedarf durch Entlohnung in Anlehnung an TVöD

Datengrundlage

Zur Erstellung des Konzepts zur Musikschulförderung wurden die Musikschulen im Jahr 2024 um eine Aktualisierung der bereits 2021 mitgeteilten Bedarfe gebeten. Über die festangestellten Mitarbeitenden hinaus, wurde vor dem Hintergrund des „Herrenberg-Urteils“ zusätzlich die Bezahlung von Honorarkräften betrachtet. Folgende Zahlen wurden von den Musikschulen geliefert:

1. Gegenüberstellung der aktuellen Personalkosten für festangestellte Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal mit der Bezahlung nach TVöD/VKA, um die Differenz zwischen derzeitiger Entlohnung und der nach TVöD zu ermitteln,
2. Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Musikschulen durch die Umstellung von Honorarbeschäftigungen zu Festanstellungen nach TVöD/VKA als Folge des „Herrenberg-Urteils“.

¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Musikschulen in Deutschland, 2021, S. 45, <https://www.musikschulen.de/musikschulen/fakten/>;

vgl. Präsentation „Förderung der Musikschulen in Lübeck“, Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 15.01.2024.

² Ebd., S. 45.

³ Ebd., S. 44.

⁴ Vgl. Bundessozialgericht v. 28.06.2022, B 12 R 3/20 R, 2022, https://www.bsg.bund.de/Shared-Docs/Entscheidungen/DE/2022/2022_06_28_B_12_R_03_20_R.html

Die Berechnung der Gehälter nach TVöD/VKA (ab 01.04.2024) wurde unter folgenden Prämissen durchgeführt:

- ein Arbeitgeberanteil von 25 %,
- ein im TVÖD vorgesehenes 13. Monatsgehalt,
- für das Lehr- und Verwaltungspersonal eine Eingruppierung nach TVöD 9b bis 14, Stufen 1 bis 6,
- die Anstellung der Honorarkräfte nach TVöD 9b, Stufe 1, wobei jede derzeit beschäftigte Honorarkraft eine Festanstellung mit dem derzeitigen Deputat erhält.

Daraus ergeben sich die folgenden, von den Musikschulen in 2024 vorgelegten Aufwüchse:

Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH:

	Anzahl	Haustarif [in €/a]	TVöD [in €/a]
Festangestellte Verwaltungskräfte	8	356.034	490.925
Festangestellte Lehrkräfte	20	629.909	1.122.834
Honorarkräfte	37	263.797	502.893
Gesamt	65	1.249.740	2.116.651

Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen:

	Anzahl	Haustarif [in €/a]	TVöD [in €/a]
Festangestellte Verwaltungskräfte	9	182.277	247.743
Festangestellte Lehrkräfte	15	606.020	961.668
Honorarkräfte	97	677.435	1.420.761
Gesamt	121	1.465.732	2.630.172

Beide Lübecker Musikschulen:

	Anzahl	Haustarif [in €/a]	TVöD [in €/a]
Festangestellte Verwaltungskräfte	17	538.311	738.668
Festangestellte Lehrkräfte	35	1.235.929	2.084.502
Honorarkräfte	134	941.232	1.923.654
Gesamt	186	2.715.472	4.746.823

Ergebnis der Ermittlung der finanziellen Mehrbedarfe

Folgende Varianten ergeben sich aus der vorangestellten Aufstellung der finanziellen Mehrbedarfe:

Festangestellte

Würden die festangestellten Verwaltungskräfte und Lehrkräfte vergleichbar zum TVöD vergütet werden, entstünde den Musikschulen nach ihren Angaben ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von **1.048.930 EUR**. Dies ist ein Aufwuchs in Höhe von 59,1 % im Vergleich zur derzeitigen Bezahlung nach dem Haustarif.

Die Berücksichtigung nur der festangestellten Lehrkräfte durch Überführung aus dem Haustarif in den TVöD bedeutet eine Ausweitung von **848.573 EUR**, das entspricht einer Steigerung von 68,7 %.

Honorarkräfte

Würden die Honorarkräfte in einem festen Anstellungsverhältnis vergleichbar zum TVöD zu vergütet werden, entstünde den Musikschulen nach ihren Angaben ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von **982.422 EUR**. Dies stellt einen Zuwachs von über 100 % gegenüber der aktuellen Vergütung dar und liegt somit deutlich über dem vom Landesverband prognostizierten Mehrbedarf von mindestens 30 % der aktuellen Personalkosten.

Das Problem dieses erheblichen Mehrbedarfs bei der Umstellung von Honorarbeschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse wurde in einem Gespräch am 21.03.2024 mit den Musikschulen erörtert. Die Leiter der Musikschulen teilten hierzu mit, dass sie der Berechnung die Bezahlung nach dem TVöD zugrunde gelegt hätten – im Gegensatz zur Schätzung des Landesverbandes der Musikschulen, welcher einen Arbeitgeberanteil (SV-Beiträge) und Nebenkosten von ca. 30 % nicht miteingerechnet habe. Um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden, führe der Landesverband derzeit eine Umfrage durch. Absehbar sei jedenfalls, dass bei einer Umwandlung von Honorarverträgen in an TVöD orientierte Verträge wesentlich höhere Mehrbedarfe zu erwarten seien als bei der Umwandlung in Hausverträge.

Festangestellte und Honorarkräfte

Würden die gesamten Personalkosten für alle Festangestellten und alle Honorarkräfte unter Beachtung des Herrenberg-Urteils analog des TVöD bezahlt werden, würden sich diese laut Berechnung der Musikschulen auf 4.746.823 EUR belaufen. Dadurch ergäbe sich ein Mehrbedarf von insgesamt **2.031.352 EUR** ggü. der bisherigen Kostenstruktur.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Für die festangestellten Verwaltungskräfte und Lehrkräfte wurde ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von **1.048.930 EUR** ermittelt (Differenz aus Bezahlung nach TVöD und jetziger Bezahlung). Würde dieser Mehrbedarf die zukünftige Fördersumme darstellen, würde der städtische Anteil 35 % der derzeitigen Gesamtausgaben decken.

Vor dem Hintergrund der durch das „Herrenberg-Urteil“ hervorgerufenen neuen Ausgangslage steht die Ausgestaltung der Verträge und somit der gesamte finanzielle Mehrbedarf der Musikschulen in puncto Honorarkräfte aktuell noch nicht fest. Es ist heute noch nicht absehbar, auf welche Honorarkräfte das Herrenberg-Urteil Anwendung findet. Der mit der Abfrage ermittelte jährliche Mehrbedarf in Höhe von **982.422 EUR** (Übernahme in Anstellungsverhältnis nach TVöD) kann aber als erste Einschätzung dienen.

Würden die gesamten Personalkosten (Festangestellte und dann angestellte Honorarkräfte) analog des TVöD bezahlt werden, würde sich laut Berechnung der Musikschulen ein Mehrbedarf von insgesamt **2.031.352 EUR** ergeben.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage durch das Herrenberg-Urteil wäre noch einmal die Zuwendungshöhe und der begünstigte Personenkreis politisch zu bewerten.

4. Fazit

Die Verwaltung weist darauf hin, dass selbst, wenn die städtische Förderung in welcher Höhe auch immer ausgeweitet würde, dies keine Absenkung der Unterrichtsgebühren oder eine Angebotsausweitung einschließt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Ziel der Angleichung an eine tarifgebundene Vergütung der Lehrkräfte gemäß TVöD weiterverfolgt werden soll.

Es kann vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht empfohlen werden, durch zusätzliche strukturelle städtische Förderung den finanziellen Mehrbedarf bei den Lübecker Musikschulen zu decken. Die Förderung der Lübecker Musikschulen ist eine freiwillige Leistung.

Aufgrund der Haushaltslage der Hansestadt Lübeck ist eine Deckung aus laufenden Mitteln nicht möglich. Der genehmigte Haushaltsplan 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 520.700 € aus, bereits jetzt zeichnet sich ein Mehraufwand gegenüber der Planung für Personalkosten in Höhe von 1,5 Mio. € ab und es ist mit Mindererträgen beim Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von ca. 26 Mio. € zu rechnen.⁵ Die zuvor genannte Erhöhung der Fördersumme für freiwillige Leistungen steht somit im Missverhältnis zu den eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Hansestadt Lübeck.

Wenn die Deckung der Mehrbedarfe weiterhin politisch gewollt ist, müssen anderweitige Maßnahmen zur Kompensation durch Leistungseinschränkungen oder Entgelterhöhungen an anderer Stelle ergriffen werden.

Der Anteil der Landesförderung am Gesamtetat beider Lübecker Musikschulen liegt bei lediglich 6 %. Für das geplante Musikschulfördergesetz sollte bis zum 2. Quartal 2024 ein Entwurf auf den Weg gebracht werden, um den Musikschulen in Schleswig-Holstein mehr Planungssicherheit zu geben. Dies ist bislang jedoch nicht geschehen.

Anlagen:

Anlage 1: Positionspapier des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Festanstellung in öffentlichen Musikschulen.

Senatorin Monika Frank

⁵ 1. Zwischenbericht zum Haushalt 2024 (VO/2024/12934)



Öffentliche Musikschulen in Schleswig-Holstein nur mit Festanstellungen Die schleswig-holsteinische Musikschullandschaft rechtssicher aufstellen und die Zukunft der musikalischen Bildung auf der kommunalen und der Landesebene sichern

Der Einsatz von Honorarkräften an öffentlichen und gemeinnützigen Musikschulen in Schleswig-Holstein ist spätestens seit der neu definierten und verschärften versicherungsrechtlichen Beurteilung von Lehrkräften nach Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R – sog. „Herrenberg-Urteil“) nicht mehr rechtssicher möglich.

In dem wegweisenden Urteil zum Beschäftigungsstatus an Musikschulen wurde das Kriterium der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften neu bewertet und verschärft. Damit geht eine neue Praxis der betrieblichen SV-Prüfungen und der Statusüberprüfung der Lehrkräfte einher, auf die sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verständigt haben.

Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein kommt zum Schluss, dass an öffentlichen Musikschulen unter Berücksichtigung der vom BSG angelegten Kriterien nun keine Rechtssicherheit mehr für Honorarverträge und Honorartätigkeiten im regulären Unterrichtsbetrieb gegeben ist.

An den öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein üben knapp drei Viertel der rund 1.100 Lehrkräfte Honorartätigkeiten aus. Dabei unterrichten Honorarlehrkräfte mehr als die Hälfte des gesamten Stundendeputats von rund 11.300 Jahreswochenstunden. Dies ist bundesweit eine überdurchschnittlich hohe Quote.

Von den 22 Musikschulen befinden sich 15 in privatrechtlicher Trägerschaft. Davon sind zwölf Musikschulen eingetragene Vereine, deren ehrenamtliche Vorstände nun direkt und persönlich haftend von den Folgen der neuen Prüfpraxis betroffen sind. Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein unterstützt vor diesem Hintergrund alle und insbesondere die vereinsgetragenen Musikschulen beim dringend notwendig gewordenen Prozess der Umstrukturierung. Das ehrenamtliche Engagement der Vereinsvorstände in der schleswig-holsteinischen Musikschullandschaft trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass Musikschulen das gesellschaftliche Grundbedürfnis nach musisch-kultureller Bildung flächendeckend erfüllen können und auf diese Weise ihrem Bildungsauftrag gerecht werden.

Um die Existenz und die Vielfalt der Musikschularbeit in Schleswig-Holstein zu sichern, müssen Finanzierungsmodelle gefunden werden, um eine Überführung von Honorarverträgen in Festanstellungen zu ermöglichen. Schließlich kann das umfassende, flächendeckende Unterrichtsangebot an den rund 520 Unterrichtsstätten der öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein nur dann aufrechterhalten werden, wenn alle Musikschulen in die Lage versetzt werden, den neuen Prüfkriterien standzuhalten. Dies kann nur durch eine massive Verbesserung der finanziellen Ausstattung gelingen. Dabei entstehen Übergangszeiträume, um politische Prozesse in Gang zu setzen und Umstrukturierungen in den Musikschulen vorzunehmen.



Der Großteil des durchschnittlichen, landesweiten Musikschulhaushaltes wird durch Unterrichtsgebühren finanziert. Sie tragen knapp 60% des Gesamtfinanzvolumens und liegen bundesweit über dem Durchschnitt. Im Gegensatz dazu vertritt der Verband deutscher Musikschulen die Auffassung, dass zwei Drittel der Finanzierung von Musikschulen durch die öffentliche Hand getragen werden sollte, wie es die Bildungsplanung der Bund-Länder-Kommission als Zielsetzung vorsieht. Dieser Zielsetzung müssen die politisch Verantwortlichen jetzt gerecht werden und ihren Teil zur nun zwingend notwendigen Umsetzung eines neuen Finanzierungsmodells öffentlicher Musikschulen in Schleswig-Holstein beitragen.

Zur Umwandlung aller Honorarverträge in Festanstellungen kann von einem Mehrbedarf von mindestens 30% der aktuellen Personalkosten ausgegangen werden. Der Zuschussbedarf erhöht sich allein in diesem Zusammenhang um rund 5,2 Mio. Euro. Hierbei sind noch keine Zusammenhangstätigkeiten, wie sie der TVöD vorsieht, berücksichtigt.

Öffentliche Musikschulen können zukünftig ihren umfassenden Bildungsauftrag und bildungs- und kulturpolitischen Mehrwert nur mit angestellten Lehrkräften nachhaltig erfüllen. Nur mit ihnen können Musikschulen ein breites und qualitätsvolles Angebot aufrechterhalten, das jährlich knapp 40.000 Menschen und davon mehr als 20.000 Kindern in Schleswig-Holstein zugutekommt.

Auch die Entwicklung von Ganztagsangeboten und der landesweiten Kooperationsarbeit von öffentlichen Musikschulen und Grundschulen verdeutlicht, dass weisungsgebundenes und sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal unabdingbar für eine lebendige und verlässliche musikalisch-kulturelle Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein ist.

Rendsburg, 04.03.2024